219

Communal-Correspondenz Stiefenhofer

Herausgeber und Redacteur Rudolf Stiefenhofer VIII. Josefstädterstrasse 32

Druck von R. Stiefenhofer

№ 134

7. Jahrg.

Wien, Montag 14. Juni 1897

Bezirksschulrath.) Die Bezirksschulräthe „sollen" haben an den Bürgermeister Dr. Karl Lueger als Vorsitzenden des Bezirksschulrathes folgendes Schreiben gerichtet: Euer Hochwohlgeboren! Nach § 9 der Schulbehörden des Bezirksschulrathes der Stadt Wien und nach § 23 des Gesetzes vom 22. December 1874 L. G. Bl. 9 stellen die unterzeichneten Mitglieder des Bezirksschulrathes den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung des Bezirksschulrathes binnen 6 Tagen mit der Tagesordnung, die Vorschläge der Lehrer in den Bezirksschulrath betreffend.

Communale Ausgaben. Der Gemeinderath hat dem Vorschlage des Bezirksschulrathes, Hauptmann Hans Gabriel das goldene Verdienstkreuz mit der Krone zu verleihen, seine Zustimmung ertheilt.

Zum Schulbesuche. Gegenwärtig liegt dem Bezirksschulrath eine Verordnung der Bezirksschulinspectoren über die Massregeln, welche gegriffen werden können, um den Unfug, dass der Gemeinde Wien auf Verminderung der Kosten für Strafbescheide durch Strafverfügung einheitlicher Vorgang in der Volks- und Bürgerschulen Wiens Rechnung getragen werde. Die Bezirksschulinspectoren stellen folgende Anträge:

1. Es werde ein Theil des hochlöblichen K. K. n. ö. Landesschulrathes an das k. k. Ministerium um Erlass und Uebersicht der Lehrbücher ersucht, die beim Beginne des Schuljahres für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in der Regel nur nach Ablauf eines Zeitraumes von 5-6 Jahren zu gestatten. 2 Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes wäre eine Conferenz der an den einzelnen Schulen in Verwendung stehenden Lese- und Lehrbücher anzuordnen. Die bezüglichen Referate wären von Seite der Unterrichtsbehörden den Autoren zum Zwecke der Herstellung von Neudrucken vorzulegen zu stellen.

2.) Bei Neudruckungen von Lese- und Lehrbüchern sollen die Neuerungen auf das Nothwendigste zu beschränken. Insbesondere wäre darauf Bedacht zu nehmen, dass die alte und die neue Schreibung in der Regel nicht durch einen längeren Zeitraum als durch ein Schuljahr neben einander gebraucht werden, so dass in der alten Schreibung etwa weniger Geübten gewordene Differenzen nachgetragen u. dgl. vom Lehrer beim Unterrichte durch die Schüler selbst leicht und verständlich vorgenommen werden können.

3.) Lehrbücher auf Bestellung der an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule eingeführten Lese- und Lehrbücher sollen, wenn sie der Schulgemeinde, Bezirksschulrath erhalten, erst nach Ablauf eines Schuljahres frühestens von der nächsten Classe an zur Durchsicht zu gelangen. Die Einführung neuer Lehrbücher von dem auf die Genehmigung folgenden Schuljahre der Direction nur nachgewiesenermassen mit Rücksichtnahme auf Abstimmung der Landesschulbücher, welche erfolgen.

4.) Abänderungen, die etwa an einem Volks- oder Bürgerschulbuche vorgenommen werden können und soll

erhalten sind, so dass sie nur wenig benützt werden können, müssen von der betreffenden Schulleitung gegen Ausleihung eines Empfangscheines Schulbücher zur Verfügung gestellt werden. Dieser Fall liegt vor, wenn der Lehrer, welcher an einer Stammbücher zugestellt hat, die übrigen Lehrer aber mit einem den genannten Titel, die Anschaffung und die Zahl der benöthigten entsprechenden Exemplare vom 27. Juni v. J. Zl. [illegible], in welcher es u. A. heißt:

In Wien bestehen 2, 3, 5 und 6-klassige allg. Volksschulen mit acht Schuljahren, die theils gemischt sind, theils die Schulclassen in allen Klassen getrennt haben, ferner 5 klassige Volksschulen mit 5 Schuljahren. Vollständig einheitlich organisirt sind die Wiener allg. gemischten Volksschulen bezüglich dieser nicht. Die Anforderungen sind eben in den verschiedenen Bezirken viel, deren einige fast vorschreiben. Ein gewisse Übereinstimmung weisen meist die Übungsschulen der städt. Lehrerbildungsanstalt und der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen auf. Der Religionsunterricht wird für einen großen Theil der Kinder nicht als interner, sondern als externer Gegenstand in gesammelten Journal, stationen vorgeführt.

Den Anschauungsmitteln, welche der Kinder und den speciellen Bedürfnissen der Confessionen sind auf die beim Religionsunterricht, nicht die Verwendung kommenden Lesebücher ausgenommen. Darüber erklärt sich die verschiedene Anzahl in Wien, durch staatlich Religionsbücher. Die sehr billigen Fibeln, die als Normallesebücher in der Regel nur sehr nicht gebraucht werden

Stellung sich dann die Leitung der Schule, der welche sie überwiesen, die dort eingeführten Lehrbücher anzuschaffen. Über die Vorkehrungen betreffs, die bei der Überweisung solcher Kinder, die nicht als Normalbücher Schulbücher haben, aber getroffen werden könnten, um den selben die möglichst mühelose Anschaffung neuer Lese- und Lehrbücher zu ersparen, so muss dem Ermessen der Lehrern überlassen bleiben, ob sie nur diesen den Schulbesuch der Lese- und Lehrbücher, vorübergehend, folgt, dass sie vollkommen gut erhalten sind, worüber der Schulleiter zu entscheiden hätte, in ähnlicher Weise geschehen will.

6.) die Lehrern wird empfohlen, durch ihre Organe streng darüber zu wachen, dass nicht etwa die einzelnen Schulen Vorräthe von Lese- und Lehrbüchern angeschafft werden, die erheblich über den voraussichtlichen Bedarf der Anstalt hinaus gehen. Ermangelt der Lehrern über der mitanschaffenden Lehrer mit den Normalbüchern, um die es sich hier handelt, ein Schulbuch, so werden die Schulleitungen zur Warnungsweise zu ziehen und zum Schweigen, falls zu verfallen sein.

Zur Motivierung dieser Anträge wird auf eine Äußerung des Bezirks-

gehen der westdeutschen
Gemeinden sehr auseinander,
der 1. 6. sind dagegen 119
Gibelunterricht angeord-
net, von welchen 8
von Simmer Volks-
schulen in Abrenn-
dung stehen. Trotz
dieser Nachteilheit
ergeben sich für die
Simmer Volksschulen
nicht ungünstige
Ziffern, da von den
für Volksschulen
angeordneten Lehrst.
stellen (174) nur 56
in Abrennung stehen.
Ungefähr 34 Lehrkräfte
würden nun bei voll-
ständiger Uniformi-
rung noch hinter
allen Umständen
nötig. Von den
für Bürgerschulen
angeordneten 98 Lehr-
kräften sind Ostern
stehen 49 in Abre-
rennung sind
Rennen durch Zusam-
ruf ein Minimum
von 25 herabgedrückt

werden. Die Schaffung
einer gründlichen Ab-
wegelt für einzelne
Lehrer in Abrennung
demgegenüber nicht in

Frankreich der Schul-
bildung der Volksbil-
dung der Lehrerschaft,
und der Lehrerschaft,
wichtig nicht wie so,
wichtig der Schule
beruht der Schule
gelegen die wieder-
holten Klagen über
zu fürsorgen Abgang
der Lehrerschaft haben
in der wichtigen
Schulen eigentlich in
dem Abgang der
Ostschulen ihren
Grund und in dieser
Hinsicht besser sich
schulpflichtig war viel
besseren Zustände wa-
ren sie. Bei dem
strengen Vorgehen
der Unterrichtsbehör-
den in allen Schulen,
in denen der Abgang
von Lehrkräften be-
merkbar wird, war-
den die gemeinsamen
Musterplan vollstän-
dig durchzuführen, um
berechtigten Klagen
zu begegnen. Das
den Gemeinden
gern wird es sein,
gerne Lehrer zu
wissen, dass in
einzelnen Schulen
nicht Abgang, die
weit über den sac-
lichen Lehrer hinaus-
gehen, aufgehoben
sind werden.